Richtlinie zur Gewährung der Förderung für Familien bei Mehrlingsgeburten

gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992 idgF

Inhalt

§ 1	Förderziele und Fördergegenstand	1
§ 2	Prorderart	1
§ 3	B Fördergrundsätze	1
§ 4	Fördervoraussetzungen	1
§ 5	5 Antragstellung	2
§ 6	Nachweise	3
§ 7	Verfahren	3
§ 8	B Förderhöhe und Auszahlung	3
§ 9	Rückforderung von Förderungen	4
§ 1	0 Datenermittlung und -verarbeitung	4
8 1	3 Inkrafttreten	4

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie soll gestärkt und den Familien soll eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.
- (2) Deshalb wird Familien aufgrund des mit Mehrlingsgeburten verbundenen Mehraufwandes vom Land Burgenland eine Förderung gewährt.

§ 2 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung.

§ 3 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
 - a. es sich bei den Kindern, für welche die Förderung beantragt wird, um Mehrlinge handelt,
 - b. sowohl sie als auch die Kinder, für welche die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben,
 - sie mit den Kindern, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt und

- d. für die Kinder, für welche die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. I Nr. 376/1967 in der Fassung BGBI. I Nr. 226/2022, besteht.
- (2) Obliegt die Obsorge ganz oder teilweise (Erziehungshilfen) dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) und wurde eine Einrichtung (z.B. SOS Kinderdorf) oder eine geeignete Pflegeperson mit der faktischen Pflege und Erziehung der Kinder beauftragt, kommt auch ein*e Vertreter*in der Einrichtung oder die geeignete Pflegeperson als Förderwerber*in in Betracht.

§ 5 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von der obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt die Kinder, für welche die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, gestellt werden. Leben mehrere obsorgeberechtigte Personen in einem Haushalt mit den Kindern, kann die Förderung nur von einer der obsorgeberechtigten Personen beantragt werden.
- (2) Im Falle des § 4 Abs 2 dieser Richtlinie (Obsorge KJHT) ist ein Antrag auf Gewährung der Förderung von ein*e Vertreter*in der mit der Pflege und Erziehung beauftragten Einrichtung oder von der mit der Pflege und Erziehung beauftragten geeignete Pflegeperson zu stellen.
- (3) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozialund Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (4) Anträge sind an das Land Burgenland Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (5) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.
- (6) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab Geburt bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres der Mehrlinge gestellt werden.
- (7) Fällt der Tag der Vollendung des zweiten Lebensjahres der Mehrlinge auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 6 Nachweise

Jedem Antrag auf Gewährung einer Förderung ist eine aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe beizulegen.

§ 7 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderungszusage zurückgezogen werden.
- (6) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderungszusage zu übermitteln.
- (7) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (8) Das Land Burgenland Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 8 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt bei einer Zwillingsgeburt 700 Euro.
- (2) Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Förderung um je 300 Euro.
- (3) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von dem*der Förderwerber*in am Antragsformular angegebene, inländische Konto.

§ 9 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.
- (2) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 10 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle darf als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Vollziehung dieser Richtlinie aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung der betroffenen Person) bzw. b (Erfüllung eines Vertrages) die für die Abwicklung eines Verfahrens nach dieser Richtlinie erforderlichen, personenbezogenen Daten ermitteln und verarbeiten und hat dazu die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.
- (2) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, die personenbezogenen Daten im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln sowie bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben bzw. an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft.